

Der Politiker als Steuerpflichtiger

Neuwahlen stehen vor der Tür - und damit die Politiker selbst im Brennpunkt. Die Augen der Finanzverwaltung ruhen dagegen eher milde auf ihnen: Für Politiker gelten spezielle steuerliche Regelungen, die sogar in einem eigenen Erlass geregelt sind. Politiker - das sind im gesetzlichen Sinn im wesentlichen "wählbare Mandatare" wie Gemeinderäte usw. - dürfen zunächst alle Zahlungen an politische Parteien, deren Organisationen sowie an so genannte parteinahe Vereine steuerlich absetzen. Wichtig ist aber, dass die Beiträge auf Grund der politischen Funktion geleistet werden und dass die Verpflichtung von einem laut Statuten zuständigen Parteiorgan beschlossen ist.

Mitgliedsbeiträge an die Partei selbst können nicht abgesetzt werden, wenn sie auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden. Besonders wählerwirksam wäre die Weitergabe von Politikerbezügen an wohltätige Organisationen - wäre, denn: Steuerlich absetzbar ist das nicht, laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung stellt die Weitergabe eine Einkommensverwendung dar.

SPENDEN Dagegen sind Zahlungen wie Spenden, für Geschenke u.ä. aus beruflichem Anlass im Wahlkreis des Mandatars als Werbungskosten voll abzugsfähig. Bei Pokalen und ähnlichen Sachspenden müssen Name und Funktion des Spenders angebracht werden, um den Werbecharakter nachweisen zu können (u.a. VwGH 19.5.1992, 92/14/0032).

Freiwillige Spenden an mildtätige oder gemeinnützige "überörtliche" Organisationen (z.B. Caritas, SOS-Kinderdorf. usw.) gelten dagegen als Aufwendungen der privaten Lebensführung und sind nicht absetzbar.

Die Kosten für Bewirtungen kann ein Politiker zu 50 Prozent absetzen, wenn eine überwiegende berufliche Veranlassung

gegeben ist. Die Bewirtung im eigenen Haus ist nicht abzugsfähig. Bei Fahrtkosten gelten die allgemeinen Regelungen, ebenso bei Reisekosten. Lediglich bei Kosten für Auslandsreisen sind Erleichterungen vorgesehen. -Wolfgang **Ellmaier**

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2002. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.